Deutscher Bundestag **Drucksache 16/330**

16. Wahlperiode 30. 12. 2005

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Krista Sager, Priska Hinz (Herborn), Kai Boris Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/223 –

Auswirkungen der geplanten Föderalismusreform auf die Situation von Bildung und Forschung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen haben sich die Regierungsparteien auf eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung verständigt. Die verabredeten verfassungsrechtlichen Veränderungen würden erhebliche Auswirkungen auf die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie auf die Kompetenzen und das Zusammenwirken von Bund und Ländern in diesen Bereichen haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die im Konsens mit den Ländern entwickelte und in Anlage 2 zum Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD getroffene Vereinbarung zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung.

Die Bundesregierung sieht darin einen wesentlichen Schritt zur nachhaltigen Stärkung der Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen, mit dem die in den Beratungen verfolgten Reformziele erreicht werden können:

– deutlichere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und Abschaffung der Rahmengesetzgebung,

– Abbau gegenseitiger Blockaden durch Neubestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen im Bundesrat,

– Abbau von Mischfinanzierungen und Neufassung der Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes unter Bekräftigung der Zusagen aus dem Solidarpakt II für die neuen Länder,

– Stärkung der Europatauglichkeit des Grundgesetzes durch eine Neuregelung der Außenvertretung und Regelungen zum nationalen Stabilitätspakt sowie zur Verantwortlichkeit für die Einhaltung von supranationalem Recht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 28. Dezember 2005 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bund und Länder werden auf der Grundlage der Reform im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihren Beitrag leisten, um den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland zu stärken.

I. Allgemeine Bewertung

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der geplanten Verfassungsänderungen auf die Qualitätssicherung und das Ziel der Qualitätsverbesserung im Hochschul- und im Bildungsbereich in Deutschland?

Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Bildung sind von besonderer Bedeutung, auch weil die Bildungspolitik wichtige Politikbereiche von der Arbeitsmarkt- über die Wirtschafts-, Sozial- bis hin zur Gesundheitspolitik beeinflusst. Die in dem geplanten Artikel 91b Abs. 2 Grundgesetz (GG) vorgesehenen neuen Elemente, wie die Bildungsberichterstattung, internationale Leistungsvergleichsuntersuchungen und gemeinsame Empfehlungen, sind zentral für ein umfassendes Qualitätssicherungssystem und damit für die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens.

Für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich haben die Länder gemäß den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits spezielle Einrichtungen, wie die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland („Akkreditierungsrat“), geschaffen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkung der geplanten Verfassungsänderungen auf das Verfassungsziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den einzelnen Bundesländern?

Die angestrebte Föderalismusreform wird insbesondere in den Bereichen Bildung und Hochschule zu mehr Freiraum für Wettbewerb zwischen den Ländern führen.

Eine Gefährdung des genannten Verfassungsziels ist nicht erkennbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Artikel 72 Abs. 2 GG in nunmehr ständiger Rechtsprechung (grundlegend s. BVerfGE 106, 62 LS 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, [144]; zuletzt Urteil vom 26. Januar 2005 – 2 BvF 1/03, Rz. 67) ausgeführt, das bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse sei erst dann bedroht und der Bund zum Eingreifen ermächtigt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt hätten oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichne. Sinn der föderalen Verfassungssystematik sei es, den Ländern eigenständige Kompetenzräume für partikular – differenzierte Regelungen zu eröffnen (s. BVerfGE 106, 62 [150]; zuletzt auch 2 BvF 1/03, Rz. 78).

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkung der geplanten Verfassungsänderungen auf das Ziel, die Anzahl der Studienanfänger zu erhöhen und einer wachsenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein erfolgreiches Hochschulstudium zu ermöglichen?

Die Aufgabe, die Hochschulen zur Wahrung der Bildungschancen für die jetzige und für kommende Generationen sowie zur Sicherung des Standorts Deutschland offen zu halten, besteht unabhängig von der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit dafür. Die Länder sind ebenso wie der Bund an die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 12 GG gebunden. Der Bund wird seinen Beitrag leisten.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der geplanten Verfassungsänderungen auf das Ziel, einen europäischen Bildungs- und Hochschulraum zu schaffen?

Das Ziel der Schaffung eines europäischen Bildungs- und Hochschulraums wird von Bund und Ländern gemeinsam unterstützt. Die wichtigsten Instrumente des europäischen Bildungsraums werden von Bund und Ländern in der bisherigen Weise genutzt und weiterentwickelt werden.

In der Bologna-Erklärung von 1999 haben sich Bund und Länder ausdrücklich zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums bekannt und dieses Ziel in der Berlin-Erklärung 2003 sowie in der Bergen-Erklärung 2005 bekräftigt. Durch die in den vergangenen Jahren von Bund und Ländern eingeleiteten Reformmaßnahmen hat sich eine neue Dynamik im deutschen Hochschulbereich entwickelt. Die Bereitschaft der Hochschulen, sich dem Wettbewerb zu stellen, sich international stärker zu vernetzen und klare Leistungsprofile zu entwickeln, ist spürbar gestiegen. Dieser national durch eine Änderung des HRG bereits 1998 eingeleitete Prozess wird weitergeführt werden. Die Länder streben eine Umstellung auf die im Rahmen des Bologna-Prozesses vereinbarte neue Studienstruktur bis 2009/2010 an. Angesichts der internationalen Herausforderungen im Bildungs- und Hochschulbereich werden Bund und Länder auch weiterhin gemeinsam Verantwortung übernehmen und ergebnisorientiert bei der Umsetzung der gesteckten Ziele zusammenarbeiten.

II. Auswirkungen der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe (GA) Hochschulbau

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der Frage, ob die Länder die Bundesmittel, die bis 2013 für den Hochschulbau an die Länder fließen sollen, mit den entsprechenden Landesmitteln ergänzen werden?

6. Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Finanzierung des Hochschulbaus durch die Länder nach Auflösung der GA ein?

Die Fragen 5 und 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Länder erhalten durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau die Möglichkeit, ihre Hochschulen selbst bedarfsgerecht und wettbewerbsorientiert zu finanzieren. Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder die ihnen nach der angestrebten Föderalismusreform zustehenden Kompensationsbeträge des Bundes entsprechend ergänzen.

7. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen für den Hochschulbau ein, wenn ab 2013 die Mittel aus der o. g. GA ohne Zweckbindung an die Länder fließen?

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der Frage, ob die Länder die ihnen zufließenden Mittel auch nach der Aufhebung der Zweckbindung für den Hochschulbau einsetzen werden?

Die Fragen 7 und 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung hat keinen Anlass zu Zweifeln an einem verantwortungsvollen Umgang mit den Haushaltsmitteln durch Landesregierungen und Landesparlamente.

9. Welche langfristigen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung aus der Auflösung der GA auf den Hochschulbau in Deutschland?

Die Entwicklung der Hochschulen – und dazu gehört auch der Hochschulbau – liegt im Interesse eines jeden Landes. Gute Hochschulen sind ein wichtiger Standortfaktor. Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder stärker nach Maßgabe eigener Akzentsetzungen in das Hochschulsystem investieren und die Hochschullandschaft insgesamt eine konstruktive Differenzierung erfährt.

10. Welche Rolle kann nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft noch dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit dem Hochschulbau zukommen?

Die Aufgabe des Wissenschaftsrates, Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschulen zu erarbeiten, bleibt durch eine Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau unberührt. Die investiven Bedingungen an den Hochschulen sind Teil dieser Entwicklung. Soweit die Länder zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen im Hochschulbereich beabsichtigen, die Kompetenz des Wissenschaftsrates zu nutzen, kann dieser auch in Zukunft tätig werden.

11. Wie wird das zukünftige Antragsverfahren für die Länder ausgestaltet sein?

Nach Übergang des Hochschulbaus in die alleinige Kompetenz der Länder entfällt das bisher vorgeschriebene Anmeldeverfahren.

12. Können alle bereits bewilligten Bauvorhaben trotz Abschaffung der GA Hochschulbau noch durchgeführt werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass alle bisher in den Rahmenplan aufgenommenen, zur Mitfinanzierung freigegebenen und begonnenen Bauvorhaben durchgeführt werden können.

13. Wie soll zukünftig Evaluation und Qualitätssicherung im Bereich Hochschulbau erfolgen?

Die Evaluation und Qualitätssicherung im Bereich Hochschulbau wird nach Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau in der alleinigen Kompetenz der Länder liegen.

III. Abschaffung von Artikel 91b des Grundgesetzes (GG) (Bildungsplanung und Förderung der Forschung) und Ersatz durch Artikel 91b neu GG (Forschungsförderung von überregionaler Bedeutung)

14. Welche gemeinsamen Maßnahmen von Bund und Ländern zugunsten von Hochschulen werden auf Basis des geplanten Artikels 91b neu GG noch möglich sein?

Nach dem Vorschlag der Koalitionsarbeitsgruppe sollen Bund und Länder auf der Basis des geplanten Artikels 91b Abs. 1 Nr. 2 GG zugunsten von Hochschulen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken können bei der Förderung von

- Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Bund und Länder können außerdem nach dem geplanten Artikel 91b Abs. 2 GG aufgrund von Vereinbarungen

- gemeinsame Feststellungen zur Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich treffen,
- bei der gemeinsamen Bildungsberichterstattung und damit zur Schaffung von Grundinformationen für die Gewährleistung der internationalen Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens zusammenwirken sowie
- gemeinsame Empfehlungen abgeben.

15. Trifft es zu, dass Sach- und Personalausgaben, wie sie durch Hochschulsonderprogramme in der Vergangenheit gemeinsam finanziert wurden, nach der geplanten Verfassungsänderung nicht mehr finanziert werden können?

Nach Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 GG neu können Bund und Länder weiterhin Programme zur Stärkung der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen vereinbaren. In diesem Rahmen können Sach- und Personalausgaben finanziert werden. Möglich sind auf dieser Basis Programme wie die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen vom 18. Juli 2005.

Bund und Länder werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihren Beitrag leisten, um die Hochschulen zu stärken, und dabei gemeinsam angemessene Lösungen finden.

16. Wenn nein, wie sieht die Bundesregierung die Auswirkungen des geplanten Artikels 91b neu GG auf die Möglichkeit, zukünftig gemeinsame Sonderprogramme für die Hochschulen auf den Weg zu bringen?

Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 14 und 15.

17. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass in Zukunft noch
    a) Frauenförderprogramme in der Wissenschaft,
    b) Programme zur Förderung der Fachhochschulen,
    c) Programme zur Verbesserung der Lehrqualität in der Wissenschaft und
    d) Programme zur Unterstützung der Lehranforderungen durch die Umstellung auf BA- und MA-Abschlüsse

    an den Hochschulen möglich sind?

Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 14 und 15. Über Programmschwerpunkte werden Bund und Länder zu gegebener Zeit entscheiden.

18. Wie steht die Bundesregierung zu Befürchtungen, dass finanzschwache Länder ihr Bildungssystem trotz des Wissens um Schwachstellen nicht ausreichend reformieren können?

19. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um diese Länder zu unterstützen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 18 und 19 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die angestrebte Föderalismusreform wird zu mehr Freiraum für Wettbewerb in den Bereichen Bildung und Wissenschaft zwischen den Ländern führen. Damit ist auch eine Stärkung der Verantwortung der Länder verbunden.

Zur Erleichterung des Übergangs sind bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder unter anderem für die bisherigen Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau und Bildungsplanung vorgesehen. Bis 2013 unterliegen diese Mittel der aufgabenspezifischen Zweckbindung.

Finanzkraftunterschiede der Länder werden zudem im Rahmen des Finanzausgleichs nach Artikel 107 GG berücksichtigt.

20. Welche Aufgaben bleiben der Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung nach der Föderalismusreform?

21. Welche ihrer Verfahren sollen wie geändert werden?

Die Fragen 20 und 21 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Frage, welche Aufgaben nach der geplanten Reform des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam wahrzunehmen sind und welche Verfahren und Gremien dafür erforderlich sein werden, wird Gegenstand der miteinander zu führenden Gespräche sein.

22. Welche laufenden BLK-Programme werden zu Ende geführt, und wie können erfolgreiche BLK-Programme auf Länderebene fortgeführt werden?

Mit den Ländern in der Forschungsförderung verabredete Maßnahmen, wie die Exzellenzinitiative, werden fortgeführt. Die Frage der Weiterführung laufender BLK-Vorhaben im Bereich der Bildungsplanung nach Inkrafttreten der geplanten Grundgesetzänderung wird ebenfalls zwischen Bund und Ländern erörtert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass 50 Prozent der bisherigen Bundesmittel für die Bildungsplanung ab 2007 auf die Länder übergehen sollen.

23. Wie kann der Bund sich zukünftig weiterhin an nationaler Bildungsforschung und der Umsetzung der Erkenntnisse beteiligen?

Eine fundierte nationale Bildungsforschung ist notwendig, um das Bildungssystem weiter zu entwickeln und damit seine Leistungsfähigkeit zu steigern. Dazu werden insbesondere empirische Grundlagen benötigt. Daher hat der Bund in Abstimmung mit den Ländern erste Schritte eingeleitet, die die Bildungsforschung stärken.

Der Bund wird über die Ressortforschung, die allgemeine Projektförderung (siehe dazu die Antwort zu Frage 27) und die gemeinsame Forschungsförderung in der Bildungsforschung aktiv bleiben. Er beabsichtigt, die Bildungsforschung, insbesondere die empirische Bildungsforschung, nachhaltig zu stärken. Angestrebt werden vor allem stärkere Internationalität und Interdisziplinarität.

Erkenntnisse aus der Bildungsforschung wird der Bund in seinen Zuständigkeitsbereichen, z. B. in der beruflichen Bildung, in die Praxis umsetzen. Die Umsetzung der Erkenntnisse der Bildungsforschung liegt im Übrigen bei den Ländern.

24. Wie viele gemeinsam finanzierte Projekte für Großgeräte über der laut Begleittext vorgesehenen Bagatellgrenze von 5 Mio. Euro hat es seit dem Jahr 2000 gegeben, welche waren es und in welchen Bundesländern wurden diese Projekte verwirklicht?

Ab dem Jahr 2000 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau 16 Großgeräte mit Kosten – einschließlich baulicher Maßnahmen – jeweils über 5 Mio. Euro mit einem Gesamtvolumen von 278,382 Mio. Euro gemeinsam finanziert. Diese Geräte entfielen auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Gesamtkosten in Tı
Baden-Württemberg	
• Picture Archive and Communication System (PACS) (Heidelberg)	7 056
• Höchstleistungsrechner (Ersatz CRAY 2) (Stuttgart)	35 790
• Erweiterung des Rechenzentrums (Stuttgart)	57 100
insgesamt	99 946
Bayern	
• Bildarchivierungs- und Kommunikationssystem für Radiologie, Herzkatheterlabor und Neuroradiologie sowie zentrale Datenarchivierung (München)	15 083
• Vernetzte Narkosearbeitsplätze mit Datenmanagementsystem (Würzburg)	11 825
• Institut für Röntgendiagnostik, Abteilung für Neuroradiologie, Einbau und Beschaffung eines Magnetresonanz-Gerätes (Würzburg)	5 215
• DV-Vorhaben Medizin, Institut für Röntgendiagnostik (München)	8 693
• Ausbau der IuK-Ausstattung des Leibniz-Rechenzentrums im Versorgungsbereich des Landes (München)	19 940
• Informationsverbundsystem der Hochschulbibliotheken	10 840
• Höchstleistungsrechner im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes für das Leibniz-Rechenzentrum (München)	41 571
insgesamt	113 167
Berlin	
• Hochleistungsrechner	10 226
Hessen	
• Hochleistungsrechner (Darmstadt)	6 187
Rheinland-Pfalz	
• Rechenanlage (Kaiserslautern)	6 187
Saarland	
• Klinik-Informations- und Kommunikations-System (Homburg/Saar)	11 375
• Ausbau des Klinik-Informationssystems (Homburg/Saar)	12 885
insgesamt	24 260
Sachsen	
• Hochleistungs-Rechner-/Speicher-Komplex (Dresden)	18 409
Gesamtsumme	**278 382**

25. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass nach der vorgeschlagenen Verfassungsreform der Bund auch für Forschungsvorhaben im Bereich der Projektförderung, die er alleine finanziert, die Zustimmung von mindestens 13 Bundesländern einholen muss?

26. Wenn nein, wie ist die Einschätzung der Bundesregierung in Bezug auf die Auswirkungen der geplanten Änderung des Artikels 91b GG auf die Forschungsförderung des Bundes inkl. der Projektförderung?

Die Fragen 25 und 26 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung, dass der Bund auch für die Forschungsvorhaben im Bereich der Projektförderung, die er allein finanziert, die Zustimmung von mindestens 13 Ländern einholen muss. Der Bund hat – über die gemeinsame Forschungsförderung mit den Ländern hinaus – weiterhin die Möglichkeit zur alleinigen Projektförderung (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 27).

27. Welches soll in Zukunft die verfassungsrechtliche Grundlage für die alleinige Projektförderung durch den Bund sein?

Der Bund stützt seine im gesamtstaatlichen Interesse erfolgende Projektförderung auf ungeschriebene Finanzierungskompetenzen. Das Bestehen ungeschriebener Verwaltungs- und Finanzierungskompetenzen hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt (BVerfGE 22, 180 [217]), soweit eine Aufgabe „eindeutig überregionalen Charakter“ aufweist und es sich um Bestrebungen handelt, die ihrer Art nach nicht durch ein Land wirksam gefördert werden können. Anhaltspunkte für eine Finanzierungskompetenz des Bundes ergeben sich auch aus dem anlässlich der Finanzreform 1969 erstellten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (sog. Flurbereinigungsabkommen).

Nach Auffassung der Bundesregierung kann der Bund seine Projektförderung auch nach Umsetzung der Föderalismusreform auf ungeschriebene Kompetenzen stützen.

28. Welches sollte nach Auffassung der Bundesregierung Ziel und Regelungsinhalt eines Forschungsförderungsgesetzes auf Grundlage von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 GG sein, das laut Koalitionsvereinbarung geprüft werden soll?

29. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass ein Forschungsförderungsgesetz eine ausführende Bundesbehörde erforderlich machen würde?

    Wenn nein, wie ist die Auffassung der Bundesregierung zu dieser Frage?

    Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erforderlichkeit (Artikel 72 Abs. 2 GG) eines solchen Gesetzesvorhabens?

Die Fragen 28, 29 und 30 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob ein eigenes Forschungsförderungsgesetz als rechtliche Grundlage der Projektförderung des Bundes sinnvoll ist und die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel des Artikels 72 Abs. 2 GG erfüllt werden können. Auch der Regelungsinhalt, einschließlich der Frage der Ausführung des Gesetzes, wird Bestandteil der Prüfung sein.

31. Wie soll unter den Bedingungen der Föderalismusreform eine gezielte Förderung der Forschungslandschaft im Osten stattfinden?

Im Rahmen der Projektförderung der Bundesregierung (siehe Antwort zu Frage 27) wird auch die Forschungs- und Technologieförderung zugunsten der neuen Länder fortgeführt werden. Zudem können Bund und Länder die Forschung in den neuen Ländern nach Artikel 91b GG wie bisher gemeinsam fördern.

IV. Änderung der Möglichkeiten für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes (Ersetzung des Artikels 104a GG durch 104b neu).

32. Was ist nach Einschätzung der Bundesregierung das Ziel der Veränderung des Artikels 104a GG, mit der die Möglichkeiten des Bundes, Hilfen für Investitionen in den Ländern zu gewähren, beschränkt werden?

Der neue Artikel 104b GG dient nach Einschätzung der Bundesregierung dem Reformziel der Optimierung von Finanzhilfen. Deren vorgesehene zeitliche Befristung und degressive Ausgestaltung betont den Ausnahmecharakter der Mischfinanzierungen und unterstützt damit die notwendige Entflechtung von Zuständigkeiten.

33. Welche Konsequenzen sind nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass Investitionsprogramme für den Schulbereich wie das derzeit noch laufende 4-Mrd.-Euro-Ganztagsschulprogramm nach der geplanten Verfassungsänderung nicht mehr neu aufgelegt werden können?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung dieser Veränderung auf das Bildungswesen, insbesondere auf den weiteren Ausbau von Ganztagsschulen nach dem Auslaufen des o. g. Programms?

Nach den Angaben der Länder ist davon auszugehen, dass ein hoher Bedarf schulischer Ganztagsangebote in allen Ländern vorhanden ist. Einige Länder, wie Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz, haben bereits angekündigt, dass sie für die kommenden Jahre im Anschluss an das Programm „Zukunft Bildung und Betreuung“ eigene Investitionen tätigen werden.

34. Sind andere neue Investitionsprogramme, z. B. für den Hochschulbereich auf Basis des Artikels 104a alt oder des 104b GG neu geplant, und wenn ja, welche, mit welchen Förderzielen und welchen Fördergegenständen?

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft im Rahmen ihrer Zuständigkeit das ihr Mögliche zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Hochschulwesens in Deutschland veranlassen.

V. Abschaffung der Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Artikel 75 Abs. 1a GG) und Einführung einer Abweichungsgesetzgebung für den Hochschulbereich (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 6 neu GG)

35. Welches Ziel verfolgt die geplante Verfassungsänderung, den Bundesländern bei der Regelung von Zugang und Abschlüssen an Hochschulen die

Möglichkeit einzuräumen, von der Bundesregelung abweichende Landesregelungen zu treffen?

Mit der den Ländern eingeräumten Befugnis, vom Bundesrecht abweichende Regelungen auf dem Gebiet Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse zu treffen, soll kompensiert werden, dass der Bundesgesetzgeber insoweit nicht länger auf die Setzung von Rahmenrecht beschränkt ist; mit Rücksicht auf das Abweichungsrecht der Länder sollen bei Erlass von Bundesrecht auf diesem Gebiet auch die in Artikel 72 Abs. 2 GG geregelten Anforderungen an die Erforderlichkeit von Bundesgesetzen künftig keine Anwendung finden.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen dieser geplanten Änderung auf die Mobilität von Studierenden und akademisch ausgebildetem Personal in Deutschland?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mobilität von Studierenden und akademisch ausgebildetem Personal haben werden. Bei der Hochschulzulassung werden auch nach der Verfassungsänderung von jedem, der auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig wird, die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an ein gerechtes und transparentes Hochschulzulassungsverfahren zu erfüllen sein, die der Verwirklichung des Grundrechts aus Artikel 12 GG im ganzen Bundesgebiet dienen. Auf dem Gebiet der Hochschulabschlüsse sind für Bund und Länder gleichermaßen die im europäischen Kontext (Bologna-Prozess) gefassten Beschlüsse und verabredeten Ziele verbindlich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333